

1515. Strafvollzug. Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

Dem Regierungsrate des Kantons Zug zu schreiben:

Auf Veranlassung unseres Obergerichtes unterbreiten wir Euch:

1. Ein Urteil des Bezirksgerichtes Affoltern vom 23. März 1895, wodurch Witwe Iten zum Maienrisli in Baar zu einer Polizeibüße und den Kosten verurteilt worden ist,

2. einen Zahlungsbefehl an Witwe Iten mit Rechtsvorschlags-
erklärung,

3. eine Rechtsöffnungsverweigerung des Gerichtspräsidenten in Zug,

4. die Prozeßakten betreffend das erwähnte Straferkenntnis.

Hiemit verbinden wir unter Anerbietung der Reziprozität in analogen Fällen das ergebene Gesuch um Bewilligung zur Vollstreckung des die Witwe Iten betreffenden Strafurteils im dortigen Kanton.

Euerer dienstfreundlichen Entsprechung entgegensehend benutzen wir u. s. w.